

Frankfurter Initiative zur Fortentwicklung des AGB-Rechts

Vorschlag für eine Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäfts- verkehr

Die Initiative zur Fortentwicklung des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr wurde von Wirtschaftsverbänden und Anwaltskanzleien ins Leben gerufen. Sie wird getragen von VDMA, ZVEI, Wirtschaftsanwälten, Rechtswissenschaftlern sowie Syndizi aus Unternehmen.

Die Frankfurter Initiative zur Fortentwicklung des AGB-Rechts stellt hiermit ihren Reformvorschlag zur Diskussion.

A. Einleitung

Die Starrheit des deutschen AGB-Rechts und dessen extrem restriktive Anwendung durch die nationalen Gerichte im unternehmerischen Geschäftsverkehr machen das deutsche Recht im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen unattraktiv. International übliche Vertragsklauseln, wie z. B. Haftungsbeschränkungen, können nach deutschem Recht nicht wirksam vereinbart werden. Unternehmen, die ihre Rechtsverhältnisse eigenständig und miteinander gestaltet haben, laufen Gefahr, dass sie sich nicht auf ihre geschlossenen Verträge verlassen können. Dabei sind Unternehmen, vor allem auch kleine und mittlere Betriebe, auf Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im Rahmen ihrer erforderlichen Gestaltungsfreiheit von Geschäftsbeziehungen angewiesen. Dies umfasst insbesondere auch innovative sowie digitale Geschäftsmodelle.

Eine Lösung böte eine „Flucht“ aus der deutschen Rechtsordnung in das Recht eines anderen Staates, um das erforderliche Maß an Vertragsfreiheit und Rechtssicherheit zu erhalten. Ein Verlassen der heimischen Rechtsordnung dürfte sich jedoch kaum ein deutscher Unternehmer wünschen. Es würde auch dem Streben nach einer Stärkung des deutschen Rechts- und Wirtschaftsstandortes entgegenlaufen. Politisch notwendig und erstrebenswert ist daher eine Reform der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Dabei soll die AGB-Kontrolle für Verbraucher gänzlich unangetastet bleiben.

B. Formulierungsvorschlag für eine Gesetzesänderung

I. In § 305 BGB wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"Werden Vertragsbedingungen gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet, stellen sie keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, soweit die andere Vertragspartei diesen oder dem Vertragswerk insgesamt aufgrund einer selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung zustimmt; einer Abänderung der vorformulierten Vertragsbedingungen bedarf es nicht. Eine selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die andere Vertragspartei von einer angemessenen Möglichkeit zur Aushandlung keinen Gebrauch macht. Dieser Absatz gilt nicht, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Kleinunternehmen (entsprechend § 267a Abs. 1 HGB) verwendet werden."

II. § 310 Abs. 1 Satz 2 BGB wird wie folgt neu gefasst:

„§ 307 Abs. 1 und Abs. 2 findet in den Fällen des Satzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vertragsbestimmung nicht unangemessen ist, wenn sie von guter unternehmerischer Praxis nicht grob abweicht; bei der Beurteilung der groben Abweichung ist auch ein Schutzbedürfnis der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen.“

C. Begründung und Erläuterung der durch die Frankfurter Initiative vorgeschlagenen Gesetzesänderung

I. Allgemeines

1. Das AGB-Gesetz war ursprünglich als reines Verbraucherschutzgesetz geplant. Auf der Grundlage einer Empfehlung des Deutschen Juristentages von 1974 entschloss sich der Gesetzgeber, die Möglichkeit der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr auszudehnen. Dabei bestand Konsens, dass für diesen Bereich eine stärkere Elastizität notwendig sei (so der Gesetzentwurf der Bundesregierung von 1975). Die Notwendigkeit der Differenzierung wurde in § 24 Abs. 2 Satz 2 AGB-Gesetz (jetzt § 310 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BGB) mit den Worten ausgedrückt:

„Auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.“

Der Gesetzgeber erkannte damals nicht, dass diese Formulierung missglückt war. Tatsächlich folgt der zitierte Wortlaut der Definition des Handelsbrauchs in § 346 HGB. An das Bestehen eines Handelsbrauchs hat die Rechtsprechung aber so hohe Anforderungen gestellt, dass es in der Praxis so gut wie keine Handelsbräuche im Sinne des § 346 HGB mehr gibt. Der zitierte Gesetzestext konnte daher die notwendige und gesetzgeberisch beabsichtigte Flexibilität und Differenzierung für den kaufmännischen Rechtsverkehr nicht ermöglichen. Dieser Umstand stellt bis zum heutigen Tag ein erhebliches Hemmnis im Rahmen der kaufmännischen Vertragsgestaltung dar.

Der Bundesgerichtshof (BGH) geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Klauselverbote der §§ 308 und 309 BGB im kaufmännischen Geschäftsverkehr „Indizien für eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners“ sind (z. B. BGH, NJW-RR 2005, 247 f., 248). Auf dieser Grundlage vermutet die Rechtspraxis im Regelfall, dass im unternehmerischen Geschäftsverkehr die gleichen Standards gelten wie gegenüber Verbrauchern. Dies ist unzutreffend und widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers nach Flexibilität für den kaufmännischen Rechtsverkehr.

Der geschilderte Irrtum (bzw. das Formulierungs-Missgeschick) des Gesetzgebers muss korrigiert werden.

2. Eine vergleichbar strenge Rechtsansicht vertritt der BGH auch zur Frage des individuellen Aushandelns von Verträgen im Rahmen vorbereiteter Vertragsmuster. Die hierfür einschlägige gesetzliche Vorschrift des § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB lautet derzeit wie folgt:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.“

Nach Ansicht des BGH bedeutet Aushandeln mehr als Verhandeln (z. B. BGH, NJW 2005, 2543, 2544; NJW 2000, 1110 ff., 1111). Nur wenn jeweils durch Rede und Gegenrede im Einzelfall Vertragsinhalte ernsthaft zur Disposition gestellt werden, scheidet eine Anwendung des AGB-Rechts aus. Dies ist von vornherein realitätsfremd, jedenfalls in der kaufmännischen Praxis nicht umsetzbar und wirkt sich als starke Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Flexibilität im unternehmerischen Geschäftsverkehr aus. Auch insoweit bedarf es einer für den kaufmännischen Geschäftsverkehr angemesseneren gesetzlichen Regelung.

3. Im Jahr 2008 gründete sich in Frankfurt eine von deutschen Wirtschaftsverbänden angestoßene „Initiative zur Fortentwicklung des AGB-Rechts“, die sich eine Reform des Gesetzes in den oben genannten Punkten zum Ziel gesetzt hat. Die Zahl der juristischen Veröffentlichungen und Veranstaltungen zu diesem Thema ist seitdem stark angestiegen (vgl. z. B. Berger, NJW 2010, 465 ff.; Wicker MMR 2014, 787; Kähler, BB 2015, 450 ff, Leuschner, NJW 2016, S. 1222; Schulze-Hagen, NZBau 2016, 395, Maier-Reimer, NJW 2017, 1; Wagner, Rechtstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 176 ff.; Herresthal, NJW 2020, 361; Rodemann, NZBau 2023, 561; Pfeiffer, ZRP 2024, 2).
4. Die Initiative hat konkrete Vorschläge für eine Gesetzesänderung der einschlägigen Vorschriften (§§ 305 und 310 BGB) ausgearbeitet. Bevor diese im Teil C näher erläutert werden, seien vorab zwei Punkte betont:
 - a. Die Rechtslage zum wirksamen Schutz der Verbraucher gegen einseitige AGB steht außerhalb jeder Diskussion und ist nicht Gegenstand dieser Vorschläge, im Gegenteil: Eine Entflechtung des AGB-Rechts für Verbraucher und für den unternehmerischen Geschäftsverkehr erlaubt einen noch effektiveren Verbraucherschutz.
 - b. Auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann es ein anerkanntes Schutzbedürfnis geben, insbesondere für Unternehmen, die in der konkreten Situation wirtschaftlich abhängig sind; dies sind oftmals kleine und mittlere Unternehmen. Ein Schutzbedürfnis dürfte regelmäßig auch gegeben sein bei Ausschreibungen ohne Verhandlungen. Auf der Basis der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird es den Gerichten möglich sein, schutzbedürftigen Unternehmen den notwendigen Schutz vor unangemessenen Klauseln zu gewähren. Der Schutz, der notwendig ist, soll sichergestellt werden, aber den Unternehmen, die mehr Freiheit brauchen, dürfen die Hände nicht gebunden werden.
5. Seit die Frankfurter AGB-Initiative im Januar 2011 erstmals mit einem Gesetzesvorschlag an die Öffentlichkeit trat, hat eine lebhafte Diskussion über den Reformbedarf des deutschen AGB-Rechts stattgefunden. Die Justizministerkonferenz der Länder richtete bereits im Mai 2011 eine Aufforderung an das Bundesjustizministerium, sich für eine Änderung des AGB-Rechts einzusetzen. Diese Aufforderung hat sie in ihrer Herbstkonferenz im November 2022 wiederholt und den Bundesjustizminister aufgefordert, konkrete Vorschläge für eine AGB-Reform vorzulegen; Näheres siehe

unter folgendem Link https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Herbstkonferenz_2022/TOP-I_15---Reform-AGB-Recht.pdf. Der Deutsche Juristentag 2012 in München und 2016 in Essen sowie der Deutsche Anwalts-tag 2014 in Stuttgart unterstützten das Anliegen der Initiative und forderten ebenfalls eine Änderung des deutschen AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Der Deutsche Anwaltverein zeigte mit einem eigenen Gesetzesvorschlag Übereinstimmung mit den Zielen der Frankfurter Initiative. Das Bundesministerium der Justiz sah schließlich Anlass, Herrn Prof. Dr. Leuschner von der Universität Osnabrück mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen. Der Abschlussbericht vom 30.09.2024 ist abrufbar unter folgendem Link https://www.jura.uni-osnabrueck.de/fileadmin/public/media/LS-Leuschner/PDF_Dokumente/Leuschner-Abschlussbericht.pdf. Grundlage ist eine empirische Untersuchung mit detaillierten Antworten von über 1200 Unternehmen. Das Gutachten vergleicht die Rechtslage in sechs anderen Ländern und beleuchtet branchenübliche AGB-Klauseln einschließlich der relevanten internationalen Standards. Prof. Dr. Leuschner kommt zu dem Ergebnis, dass das deutsche Recht zur AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr weniger Flexibilität lässt als alle anderen untersuchten Rechtsordnungen und dass eine Gesetzesänderung notwendig ist. Die Ergebnisse des Gutachtens bestätigen den von der Frankfurter Initiative von Anfang an herausgestellten Änderungsbedarf, sowohl beim Anwendungsbereich der AGB-Kontrolle als auch bei der Inhaltskontrolle selbst.

In der juristischen Literatur wird der Änderungsbedarf teils kontrovers diskutiert (s. z.B. Fornasier in MünchKommBGB, 9. Aufl 2022 § 310 Rn. 24 ff m.w.N.). Angesichts einer Reihe aufsehenerregender BGH-Urteile in den letzten Jahren (bspw. BGH, BB 2017, 2058 ff. und 2066 ff. „Bearbeitungsentgelt“, s. hierzu auch Müller u.a. BB 2017, 2243 ff), die langjährig gebräuchliche Klauseln im unternehmerischen Verkehr für unwirksam erklärt haben, hat die Diskussion breiteren Raum eingenommen.

6. Die Initiative sieht sich in ihrer Zielrichtung im Einklang mit den vom Bundesministerium der Justiz angestoßenen bzw. unterstützten Projekten "Bündnis für das deutsche Recht" und "Law Made in Germany". In der Erkenntnis, dass das Recht im Zeitalter der ökonomischen Globalisierung ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist, will "Law Made in Germany" für die Anwendung deutschen Rechts werben und sowohl grenzüberschreitend tätige deutsche als auch ausländische Unternehmen zur Wahl des deutschen Rechts und deutscher Gerichtsstände bzw. Schiedsorte ermutigen. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn die AGB-Kontrolle im Bereich des unternehmerischen Geschäftsverkehrs flexibler gestaltet wird, wie es vom Gesetzgeber bei Schaffung des AGB-Gesetzes auch beabsichtigt war. Eine daraus resultierende erhöhte Attraktivität des deutschen Rechts würde auch der Tendenz zur "Flucht" in ausländische Rechtsordnungen entgegenwirken.

Für die Innovationsfähigkeit von Deutschland sind die rechtsichere Gestaltung von Verträgen und damit die Kalkulierbarkeit von vertraglichen und damit verbundenen kaufmännischen Risiken unverzichtbar. Mit einer zunehmenden Digitalisierung durch Industrie 4.0 wird die Verwendung von vorformulierten Vertragsbedingungen

auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr massiv zunehmen, wenn nicht sogar die Regel darstellen (z.B. Online-Plattformen). Die geltenden gesetzlichen Regelungen lassen aber auch für den rein unternehmerischen Geschäftsverkehr keinen hinreichenden vertraglichen Gestaltungsspielraum in AGB zu. Vertraglichen Regelungen, die auf der Grundlage internationaler Standards zwischen Unternehmen vereinbart werden, droht nach dem deutschen AGB-Recht die Unwirksamkeit. Da stellt sich die Frage, warum sich ein Anbieter im Internet den Unsicherheiten des deutschen Vertragsrechts aussetzen soll, wenn andere Rechtsordnungen ihm einen deutlich verlässlicheren Rahmen bieten? Dieses Problem wurde auch von der offiziellen BMWi-/BMBF-Plattform Industrie 4.0 in ihrem Ergebnispapier zum Thema „Digitalisierte Industrie – Analoges Recht? Ein Überblick der Handlungsfelder“ adressiert (dort S. 4), abrufbar unter <http://www.plattform-i40.de/I40/Redaktion/DE/Downloads/Publikation/digitalisierte-industrie-analoges-recht.html>.

Durch den Entwurf für ein Justizstandortstärkungsgesetz vom Oktober 2023 hat das Problem der starren AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine gesteigerte politische Brisanz erhalten. Der Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland soll dadurch gestärkt werden, dass Commercial Courts geschaffen werden, bei denen das gesamte Verfahren in englischer Sprache geführt werden kann. Ein solcher Commercial Court hätte keine reale Erfolgchance, wenn die starre AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht geändert wird, denn diese starre AGB-Kontrolle hält ausländische Unternehmen davon ab, das deutsche Recht und die deutsche Gerichtsbarkeit zu wählen (siehe hierzu Wagner, Rechtstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 176 ff.; Pfeiffer, ZRP 2024, 2).

Aufgabe der Politik und des Gesetzgebers ist es, den Unternehmen einen verlässlichen Rechtsrahmen für ihre vertraglichen Beziehungen zu anderen Unternehmern anzubieten. Der Vorschlag der Frankfurter Initiative wird dem gerecht, indem er den Handlungsspielraum im unternehmerischen Geschäftsverkehr angemessen erweitert und gleichzeitig dafür sorgt, dass schutzbedürftige Unternehmen tatsächlich geschützt werden.

II. Begründung zu § 305 Abs. 1a BGB neue Fassung

In § 305 BGB wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Werden Vertragsbedingungen gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet, stellen sie keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, soweit die andere Vertragspartei diesen oder dem Vertragswerk insgesamt aufgrund einer selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung zustimmt; einer Abänderung des vorformulierten Vertragstextes bedarf es nicht. Dieser Absatz gilt nicht, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Kleinunternehmen (entsprechend § 267 a Abs.1 HGB) verwendet werden.“

1. Die derzeit in § 305 BGB enthaltene Definition von AGB ist für den unternehmerischen Geschäftsverkehr zu weit.

Gemäß § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB liegen AGB nur dann nicht vor, "soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind". Diese Abgrenzung zwischen AGB und individuell ausgehandelten Klauseln gilt gleichermaßen für Verträge mit Verbrauchern (B2C = Business to Consumer) wie für Verträge zwischen Unternehmen (B2B = Business to Business). Um einen starken Verbraucherschutz zu gewährleisten, hat die Rechtsprechung die Einschränkung des AGB-Begriffs durch individuelles Aushandeln sehr eng ausgelegt. Da § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB keine Möglichkeit zur Differenzierung lässt, führt das im B2B-Bereich zu unsachgemäßen Ergebnissen.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann z. B. „allenfalls unter besonderen Umständen“ ein Vertrag auch dann als Ergebnis eines „Aushandelns“ gewertet werden, wenn es nach gründlicher Erörterung bei dem gestellten Entwurf verbleibt (BGH, NJW 2003, 1805, 1807; BGH, NJW 2000, 1110, 1111). Selbst wenn die Vertragsverhandlungen zu einer für den Vertragspartner vorteilhaften Änderung einer Vertragsklausel führen, ist das nicht ohne weiteres ausreichend für die Annahme, diese Klausel sei ausgehandelt (BGH, NZBau 2016, 213, 215 – „bring or pay II“). Nach dieser Rechtsprechung besteht die Gefahr, dass selbst dann, wenn die Unternehmen lange verhandelt haben, einzelne im Vertrag enthaltene Klauseln später von den Gerichten dennoch als AGB eingestuft und gegebenenfalls für unwirksam befunden werden. Diese Rechtslage widerspricht den Bedürfnissen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs und dem anerkannt nützlichen Zweck der Verwendung von AGB.

Der Vorschlag der Initiative zur Einfügung von Absatz 1a in § 305 Abs. 1 BGB trägt diesen Umständen Rechnung, indem er eine sachgerechte Differenzierung ermöglicht.

2. Der Vorschlag betrifft ausschließlich den B2B-Geschäftsverkehr. Zu dessen Definition greift der Vorschlag auf denselben Passus zurück, der in § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB enthalten ist, nämlich die Verwendung "gegenüber einem Unternehmer, einer

juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen". Damit soll klargestellt werden, dass hier keine Abweichung von dem in § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB geregelten Anwendungsbereich vorliegt. Für B2C-Verträge und damit für den Verbraucherschutz ergeben sich durch den Vorschlag keine Änderungen an der bisherigen Rechtslage. Entsprechendes gilt für Kleinstunternehmen, die von dem Reformvorschlag ausgenommen sind (vgl. § 305 Abs. 1a Satz 3 BGB neue Fassung).

3. Im B2B-Bereich soll künftig für die Abgrenzung zwischen AGB und Individualvereinbarung auf die "selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung" abgestellt werden. Damit knüpft der Vorschlag an den in Rechtsprechung und Literatur zum AGB-Recht anerkannten Grundsatz an, dass zur Abgrenzung zwischen AGB und Individualvereinbarung auf den Maßstab der "Selbstbestimmung" abzustellen ist (vgl. BGH, NJW 2005, 2543, 2544; BGH, NJW 1991, 1678, 1679; Habersack in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Aufl. 2022, § 305, Rn. 48; Heinrichs, NJW 1977, 1505, 1508). Auch in der Begründung zum Entwurf des AGB-Gesetzes von 1975 war bereits von einer "selbstverantwortlichen Prüfung [und] Abwägung" die Rede (BT-Drs. 7/3919, S. 17). Dieser Maßstab soll nun für den B2B-Bereich dadurch ergänzt werden, dass eine "selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung" verlangt wird. An Unternehmer können gewisse erhöhte Anforderungen gestellt werden. So darf von ihnen grundsätzlich erwartet werden, dass sie Vertragstexte prüfen und gegebene Verhandlungsmöglichkeiten nutzen (vgl. Berger, ZIP 2007, 2149, 2152; Kessel/Jüttner, BB 2008, 1350, 1352), genau wie der Gesetzgeber in zahllosen anderen Regelungen verlangt, dass Unternehmen die ihnen auferlegten Pflichten (z.B. in der Geldwäscheprävention oder der Exportkontrolle) erfüllen.
4. Die Bezugnahme auf eine "selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung" ermöglicht den auch zwischen Unternehmern notwendigen Schutz des Schwächeren. Wenn die andere Vertragspartei für eine selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung in der konkreten Situation keinen Raum hat, handelt es sich eben nicht um eine Individualvereinbarung, so dass eine gerichtliche Inhaltskontrolle des Vertrages möglich ist.
5. Indizien für das „im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilende“ Vorliegen einer „selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung“ der anderen Vertragspartei können insbesondere sein:
 - Vertragsverhandlungen über einen längeren Zeitraum,
 - ein früherer Abschluss inhaltsgleicher Bedingungen,
 - die Aufnahme von Änderungswünschen in den Vertragstext,
 - Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der vorformulierten Vertragsbedingungen,
 - Beistand durch juristische Beratung,
 - Unternehmensgröße.

6. Die Diskussionen der letzten Jahre haben gezeigt, dass kleine Unternehmen in der strengen gerichtlichen AGB-Kontrolle einen von ihnen erwünschten „Schutzwall“ sehen. Die Frankfurter Initiative will den Schutz, der tatsächlich notwendig ist, auch weiterhin gewährleisten. Deshalb ist der ursprüngliche Vorschlag dahingehend präzisiert worden, dass die Gesetzesänderung in diesem Punkt nicht auf Kleinunternehmer angewendet werden soll. Für die Definition des Kleinunternehmers ist auf § 267a HGB Bezug genommen, aber nur "entsprechend", denn natürlich soll die Regelung nicht auf die dort angesprochenen "Kleinstkapitalgesellschaften" beschränkt sein.
7. Eine „selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung“ liegt in der Regel auch dann vor, wenn die andere Vertragspartei vor Vertragsschluss „zu einzelnen Klauseln oder zum Vertragswerk insgesamt“ im Rahmen von Verhandlungen keine Änderungsvorschläge unterbreitet, obwohl sie hierzu die Möglichkeit hat. Dann drängt es sich geradezu auf, dass das Vertragswerk insgesamt akzeptiert wird, weil etwaige Nachteile durch Vorteile an anderer Stelle des Vertrages ausgeglichen werden. Dies ermöglicht Paketlösungen, wie z. B. das im unternehmerischen Verkehr übliche „Einpreisen“ von Risiken (vgl. hierzu Fornasier in MünchKommBGB, 9. Auflage 2022, § 310 Rn. 30).
8. Der zweite Halbsatz in Abs. 1a Satz 1 stellt klar, dass eine „selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung“ unabhängig davon zu beurteilen ist, ob der vorformulierte Vertragstext letztlich abgeändert wurde oder nicht. Auch längere Verhandlungen können damit enden, dass sich die Vertragsparteien im Ergebnis auf den ursprünglichen Wortlaut einigen. Schon die Begründung zum AGB-Gesetz sah vor, dass „eine Änderung des vom Klauselverwender ursprünglich vorgeschlagenen Wortlauts der Vertragsbestimmungen keineswegs Voraussetzung für die Annahme einer Individualvereinbarung ist“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6.8.1975, BT-Drs. 7/3919, S. 17).
9. Die Bezugnahme auf eine „selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung“ war schon in dem Vorschlag der Frankfurter Initiative von 2018 enthalten. Der BGH hat diesen Begriff in der Adlon-Entscheidung benutzt (BGH, NJW 2002, 3332, 3333), und dieser Begriff folgt sachlich der bereits zitierten Begründung zum AGB-Gesetz, wo auf die „selbstverantwortliche Prüfung und Abwägung“ Bezug genommen ist (BT-Drucks. 7/3919 S. 17).

III. Begründung zu § 310 Abs. 1 Satz 2 BGB neue Fassung

§ 310 Abs. 1 Satz 2 BGB wird wie folgt neu gefasst:

"§ 307 Abs. 1 und Abs. 2 findet in den Fällen des Satzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vertragsbestimmung nicht unangemessen ist, wenn sie von guter unternehmerischer Praxis nicht grob abweicht; bei der Beurteilung der groben Abweichung ist auch ein Schutzbedürfnis der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen."

1. § 310 Abs. 1 BGB enthält die maßgeblichen Regelungen zur Inhaltskontrolle von AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Die Bedürfnisse des Handelsverkehrs verlangen nach einer differenzierten AGB-Prüfung. Diesem Erfordernis wird die bisherige Regelung nicht gerecht. Der Verweis auf "die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche" - mit diesen Worten sind in § 346 HGB die Handelsbräuche definiert - ist nicht geeignet, den Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs Rechnung zu tragen. Dies war offensichtlich ein unbeabsichtigter Fehler des Gesetzgebers. Denn zum einen gibt es seit jeher fast keine anerkannten Handelsbräuche und zum anderen sind solche auch in Zukunft - insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr - kaum zu erreichen. Der vorgeschlagene neue Wortlaut trägt diesem Umstand Rechnung und erlaubt eine größere Flexibilität.
2. Ausschlaggebend ist auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr nach wie vor der Grundsatz von Treu und Glauben. Es soll nicht jedwede verbreitete Klauselpraxis maßgeblich sein; durch den Hinweis auf Treu und Glauben und gute unternehmerische Praxis fließt ein materieller Gerechtigkeitswert ein. Dies entspricht auch dem auf unionsrechtlicher Basis etablierten Leitbild (siehe Rn. 8).
3. Der Wertungsmaßstab für die Beurteilung von Vertragsbestimmungen orientiert sich an den jeweils bestehenden Verhältnissen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs. Die maßgebliche Rolle bei der Beurteilung von Verträgen spielen daher die Modalitäten der unternehmerischen Praxis. Dies schafft Flexibilität bei der Bewertung unterschiedlicher kaufmännischer Lebenssachverhalte. Der Vorschlag steht insoweit in Einklang mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum AGB-Gesetz vom 06.08.1975, wonach ausdrücklich beim kaufmännischen Rechtsverkehr auf eine „stärkere Elastizität der für ihn maßgeblichen vertragsrechtlichen Normen“ zu achten sei.
4. Die Klauselverbotskataloge der §§ 308 und 309 BGB, die schwerpunktmäßig für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr Geltung beanspruchen, besitzen künftig keine Indizwirkung mehr für B2B-Verträge.

So ist es sicherlich eines der zentralen Themen, dass (entgegen einigen Klauseln des jetzigen § 309 BGB) im unternehmerischen Rechtsverkehr eine summenmäßige Begrenzung von Schadenersatzansprüchen wirksam vereinbart werden kann.

Das ist in anderen Rechtsordnungen unproblematisch möglich. Nur bei einer summenmäßigen Begrenzung ist teilweise überhaupt eine Versicherbarkeit erreichbar, die weiterhin auch beiden Vertragspartnern zugutekommt.

5. Die Neuformulierung ermöglicht es, auch auf neutraler Ebene - z. B. durch Wirtschaftsverbände - erarbeitete Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Bedingungen im internationalen Geschäftsverkehr. Gerade an dieser Stelle liegt eine der größten Schwächen des geltenden deutschen AGB-Rechts und einer der gravierendsten Nachteile des deutschen Rechts im internationalen Wettbewerb. In seinem bereits erwähnten Gutachten hat Prof. Dr. Leuschner im Hinblick auf zahlreiche wichtige Vertragstypen dargelegt, dass die einschlägigen, international üblichen Standardbedingungen nach deutschem AGB-Recht unzulässig sind.
6. Eine unwirksame Vereinbarung liegt nur dann vor, wenn sie von guter unternehmerischer Praxis grob abweicht. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht jede - auch noch so geringfügige - Abweichung zur Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen führt. Dies schafft Rechtssicherheit. Der Schutz vor überraschenden Klauseln nach § 305c BGB bleibt aber unberührt.
7. Die Regelung des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt ebenfalls unberührt. Das Transparenzgebot soll auch im B2B-Bereich weiterhin gelten.
8. Mit dem Hinweis auf eine „grobe Abweichung von guter unternehmerischer Praxis“ folgt der vorgeschlagene Text dem Draft Common Frame of Reference für ein Europäisches Vertragsrecht von 2003 (Art. II.-9: 405) sowie dem Vorschlag für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht von 2011 (Art. 86 Abs. 1 lit. b). Mit der Europäischen Zahlungsverzugsrichtlinie von 2011 (Art. 7 Abs. 1 lit. a) und Art. 13 Abs. 3 Verordnung (EU) 2023/2854 (EU-Datenverordnung) ist dieses Leitbild geltendes europäisches Recht geworden. Die Neuformulierung des § 310 BGB wäre damit auch ein wichtiger Schritt zur Europäisierung und Modernisierung des BGB.

Frankfurt am Main im August 2024